

Ausführungen der Antragsteller zu verlassen<sup>12</sup>. Nach Meinung von Galperin/Poloskow kann auch der Rechtsanwalt des Angeklagten an die gesellschaftliche Organisation herantreten, sie informieren und um die Entsendung eines gesellschaftlichen Verteidigers bitten<sup>13</sup>.

### Zur Zulassung von gesellschaftlichen Anklägern und Verteidigern

Die richtige Wahl des gesellschaftlichen Anklägers ist eine wichtige Bedingung für die Erhöhung der erzieherischen Wirkung des Gerichtsverfahrens<sup>14</sup>. Als persönliche Voraussetzung für die Zulassung wird gefordert, daß der gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger keinerlei persönliche Interessen am Ausgang der Sache hat. Er muß eine unvoreingenommene Person sein, die Autorität in der Öffentlichkeit genießt und bei der Verwirklichung der Rechtspflege erfolgreich Hilfe geben kann<sup>15</sup>. Der gesellschaftliche Ankläger muß prinzipienfest sein und Energie und Beharrlichkeit in der Aufdeckung der Gesellschaftsgefährlichkeit der Verbrechen an den Tag legen<sup>16</sup> <sup>17</sup>. Es wird für zweckmäßig gehalten, bei der Bestellung eines gesellschaftlichen Anklägers neben Alter und Lebenserfahrung auch seine speziellen Kenntnisse zu berücksichtigen<sup>18</sup>. Man muß sich vor allem durch die richtige Auswahl der Person davor bewahren, daß der gesellschaftliche Ankläger vor Gericht die Meinung des Kollektivs verdreht und entgegen dem Auftrag des Kollektivs zum Verteidiger des Angeklagten wird, wie es in einzelnen Fällen schon geschehen ist.

Die Zulassung des gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers erfolgt durch Beschluß des Gerichts. Das ist durch Art. 41 der Grundlagen des Strafverfahrens für die gesamte UdSSR geregelt und findet sich für die RSFSR in den Art. 223 und 228 StPO der RSFSR. Art. 228 legt fest, daß das Gericht in der anordnenden Sitzung, die etwa der Eröffnung unseres Strafverfahrens entspricht, verpflichtet ist, über die Zulassung des gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers zur Teilnahme an der Gerichtsverhandlung zu entscheiden. Nach Art. 223 ist das Gericht berechtigt, Vertreter von Organisationen, die einen Antrag gestellt haben, in der anordnenden Sitzung zur Abgabe einer Erklärung vorzuladen. Gegen die Ablehnung kann keine Beschwerde eingelegt werden, jedoch kann der Antrag während der Gerichtsverhandlung erneut gestellt werden. Der Antrag kann nach Ansicht von S a w i z k i abgelehnt werden, wenn die Auswahl des gesellschaftlichen Vertreters von der Organisation im Hinblick auf seine persönlichen Beziehungen zum Angeklagten erfolgt ist<sup>18</sup>.

Von welchen Erwägungen das Gericht bei der Ablehnung eines Antrages auf Zulassung eines gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers ausgehen muß, wenn die delegierende gesellschaftliche Organisation keine richtige Einstellung zu ihren Rechten und Pflichten zeigt, charakterisiert S a c h a r o w, indem er schreibt:

„Es muß hervorgehoben werden, daß die Öffentlichkeit nicht einfach eine Gruppe von Personen und nicht jedes Kollektiv ein Kollektiv von Sowjetmenschen ist, sondern nur ein solches Kollektiv, das in Übereinstimmung mit den Interessen des Aufbaus

des Kommunismus handelt. Alles, was diesen Interessen widerspricht, kann, auch wenn es von dem einen oder anderen Kollektiv ausgeht, nicht als wirklich gesellschaftliche Aktion angesehen werden.“<sup>19</sup>

Manche Kollektive sind oberflächlich und verantwortungslos oder lassen sich von persönlichen Interessen leiten. Sie handeln so faktisch nicht als Öffentlichkeit und können deshalb auch nicht zugelassen werden. Ein Ablehnungsgrund nach Sawizki ist es auch, wenn eine Vollmacht fehlt oder nicht formgerecht vorliegt. Nach Galperin/Poloskow muß die Vollmacht, die der gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger dem Gericht vorzuweisen hat, den Antrag auf Teilnahme und die Angabe enthalten, in welcher Eigenschaft der Bevollmächtigte des Kollektivs an der Verhandlung teilnimmt<sup>20</sup>.

Allgemein wird der Standpunkt vertreten, daß von einer gesellschaftlichen Organisation bzw. den gesellschaftlichen Organisationen eines Betriebes nicht gleichzeitig ein gesellschaftlicher Ankläger und ein gesellschaftlicher Verteidiger entsandt werden können, wohl aber kann z. B. die Organisation des Geschädigten einen gesellschaftlichen Ankläger und die Organisation des Täters einen gesellschaftlichen Verteidiger benennen. Auch soll es nach B o b y r e w möglich sein, daß mehrere gesellschaftliche Ankläger aus verschiedenen Organisationen teilnehmen, wenn diese den Antrag stellen. Es wäre formal und würde die Rechte einer Organisation beeinträchtigen, einen davon abzulehnen<sup>21</sup>. Es ist noch zu bemerken, daß nach Art. 49 StPO der RSFSR die Teilnahme eines Verteidigers an der Gerichtsverhandlung obligatorisch ist, wenn ein gesellschaftlicher Ankläger teilnimmt.

### Zur Stellung und zu den Rechten der gesellschaftlichen Ankläger und Verteidiger im Strafverfahren

Die Stellung der gesellschaftlichen Ankläger und Verteidiger im sowjetischen Strafverfahren ist dadurch gekennzeichnet, daß sie selbständige und gleichberechtigte Prozeßteilnehmer sind. Das geht aus Art. 250 StPO der RSFSR, der ihre Rechte enthält, hervor. Die hohe Bedeutung, die man ihrer Teilnahme beimißt, ist darin zu sehen, daß nach Art. 251 StPO der RSFSR bei ihrem Nichterscheinen das Gericht entscheiden muß, ob die Unterbrechung der Gerichtsverhandlung notwendig ist.

Die gesellschaftlichen Ankläger und Verteidiger handeln unabhängig vom Staatsanwalt und vom persönlichen Verteidiger des Angeklagten, sind aktive Teilnehmer am Prozeß und nur an den Auftrag ihres Kollektivs gebunden. Galperin/Poloskow führen aus, daß die selbständige Stellung des gesellschaftlichen Anklägers aber nicht ausschließt, daß der Staatsanwalt und der gesellschaftliche Ankläger ihre Anklagetätigkeit koordinieren, die Beurteilung der Umstände des Verbrechens seitens der sozialistischen Gesellschaft einheitlich geschieht und eine prinzipiell einheitliche Position von gesellschaftlicher und staatlicher Anklage vorliegt<sup>22</sup>. Vor allem ist es jedoch Pflicht der Staatsanwälte, die gesellschaftlichen Ankläger bei der Ausübung ihrer Rechte zu unterstützen und sie auf ihre Mitwirkung vorzubereiten, so wie es allgemeine Pflicht des Gerichts ist, den gesellschaftlichen Anklägern und Verteidigern ihre Rechte zu erläutern und die notwendigen Maßnahmen für die Realisierung dieser Rechte zu treffen. Zum Problem der Realisierung der einzelnen Rechte der gesellschaftlichen Ankläger und Verteidiger wen-

12 a. a. O., S. 229.

13 a. a. O., S. 83.

14 W. Bobyrew, „Über einige Fragen, die mit der Teilnahme von gesellschaftlichen Anklägern am Gerichtsverfahren zusammenhängen“, Sozialistische Gesetzlichkeit 1962, Nr. 12, S. 30 (russ.).

15 Vgl. Rachuriow, a. a. O., S. 30.

16 Siehe Galperin/Poloskow, a. a. O., S. 74.

17 Markow, „Die Teilnahme der gesellschaftlichen Ankläger im Gerichtsverfahren“, Sozialistische Gesetzlichkeit 1962, Nr. 12, S. 38 (russ.).

18 W. Sawizki, „Der gesellschaftliche Verteidiger am Sowjetgericht“, Sowjetjustiz 1963, Nr. 5, S. 7 (russ.).

19 A. B. Sacharow, „Die Rolle der Öffentlichkeit bei der Festigung der sowjetischen Rechtsordnung und Gesetzlichkeit“, Fragen der Philosophie 1960, Nr. 3, S. 32 (russ.).

20 a. a. O., S. 86.

21 a. a. O., S. 31.

22 a. a. O., S. 93 f.